

# Hochschule für Technik Stuttgart

## Gebührensatzung

### Master Smart City Solutions

(Vollzeit – und Teilzeit)

Stand: 11.12.2019

## Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Master-Studiengang Smart City Solutions (Voll- und Teilzeit)

Auf Grund von §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01.05.2015, zuletzt geändert am 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 11.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 11.12.2019 zugestimmt.

### § 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im nicht konsekutiven Master-Studiengang Smart City Solutions erhebt die Hochschule für Technik Stuttgart von den Studierenden eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß der §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz bleiben davon unberührt.

### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für die Semester nach Studien- und Prüfungsordnung:

#### 1.1 Vollzeit

|             |         |
|-------------|---------|
| 1. Semester | 4.000 € |
| 2. Semester | 4.000 € |
| 3. Semester | 2.000 € |

#### 1.2 Teilzeit

|             |         |
|-------------|---------|
| 1. Semester | 2.000 € |
| 2. Semester | 2.000 € |
| 3. Semester | 2.000 € |
| 4. Semester | 2.000 € |
| 5. Semester | 2.000 € |

Für zusätzliche Semester wird eine Gebühr in Höhe von € 1.000,- erhoben.

(2) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Erhält eine Studierende oder ein Studierender erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, wird die Gebühr anteilig erstattet.

### § 3 Gebührenermäßigung

(1) Eine Ermäßigung von € 500,- (Vollzeit)/ € 250,- (Teilzeit) je Semester kann Studierenden auf Antrag gewährt werden:

1. die ein Kind pflegen und erziehen\*, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (\*Unter den Begriff „pflegen und erziehen“ fallen nur Kinder, die in der inländischen Wohnung nachweislich wohnen)
2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
3. die ausländische Studierende sind, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit

garantieren, immatrikuliert sind.

(2) Eine Gebührenermäßigung von € 1.000,- für das 3. Semester laut Studien- und Prüfungsordnung, in dem die Master-Thesis anzufertigen ist, kann auf die in § 2 festgelegte Gebührenhöhe auf Antrag gewährt werden, wenn die bzw. der Studierende gleichzeitig seine Master-Thesis für einen Abschluss in einem Business Administration (MBA) an einer mit der HFT Stuttgart kooperierenden Hochschule fertigt. Dies gilt auch, wenn die beiden Hochschulen gemeinsam eine Abschlussarbeit mit den beiden Schwerpunktthemen für den Master of Engineering sowie den Master of Business Administration stellen und die Aufgabenschwerpunkte getrennt bewerten. Abgaben und Entgelte, die seitens der kooperierenden Hochschule erhoben werden, sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind vor Vorlesungsbeginn zu stellen.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids zu den dort genannten Zahlungsterminen fällig. Im Falle einer Gebührenermäßigung nach § 3 Abs. 2 ist die Gebühr für dieses Semester in einem Betrag zu entrichten. Einzelheiten regelt der Gebührenbescheid.

#### **§ 5 Rückerstattung**

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Studiengebühr zurückerstattet. Wird das Studium zu einem späteren Zeitpunkt im Semester abgebrochen, ist die volle Studiengebühr für das Semester zu entrichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 beginnen.

Stuttgart, den 11.12.2019

Prof. Rainer Franke  
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: